

Beitragsordnung der Sportschützen 1909 Hintersteinau

Diese Beitragsordnung regelt gemäß Paragraph 4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Der Beitrag wird in Euro ausgewiesen. Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das zum 31.12. des Vorjahres erreichte Lebensalter.

1. Beiträge jährlich

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 12,00 €

Erwachsene 36,00 €

Mitglieder die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aktiv am Sportgeschehen teilnehmen können, können nach Abstimmung im Vorstand Beitragsfrei gestellt werden.

2. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweis jeweils bis zum 01.12. des laufenden Jahres dem Kassier oder in der Geschäftsstelle vorzulegen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im folgenden Jahr der entsprechende Beitrag erhoben.

Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Kassier oder der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

3. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen mit inbegriffen.

4. Der Grundbeitrag ist bis zum 15.09. des Geschäftsjahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung von einem Girokonto.

Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

5. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.09. jeden Jahres beim Vorstand bar vorzulegen.

6. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist der volle Grundbeitrag, ab 01. Juli der halbe Grundbeitrag zu entrichten.

7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei einem der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsstelle bis 30. September schriftlich erklärt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

9. Die Änderung der Beiträge wird auf Vorschlag vom Ausschuss von der Hauptversammlung beschlossen, und tritt am 01.01. des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Der Vorstand